ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.06.2020

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf alle Verträge über den Bezug von Waren des Geschäftspartners bzw. von Dienst- und / oder Werkleistungen des Geschäftspartners durch die Universal Music GmbH, Mühlenstraße 25, 10243 Berlin, Deutschland oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (Universal Music GmbH und mit ihr verbundenen Unternehmen gemeinsam nachstehend „UMG“ genannt). Geschäftspartner und UMG werden nachstehend jeweils einzeln oder gemeinsam eine „Partei“ genannt.

1.2. Diese AEB können durch Individualvereinbarungen in Schriftform ergänzt und geändert werden. Im Fall einer solchen individuellen Vereinbarung mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) hat diese Vorrang vor diesen AEB.

1.3. Abweichende Geschäftsbedingungen oder formularmäßige Hinweise oder Widersprüche des Geschäftspartners erlangen nur dann Geltung, wenn sie von UMG ausdrücklich in Schriftform anerkannt worden sind. Dies gilt entsprechend für Änderungen solcher Bedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen/ Leistungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Bedingungen des Geschäftspartners gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung durch UMG.

1.4. In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Verträge bzw. Bestellungen, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen wurden.

1.5. Ziffern dieser AEB, die aufgrund der Natur der Ware, der Leistung oder Umstände des Einzelfalls nicht auf die konkrete Warenlieferung bzw. Leistungserbringung des Geschäftspartners anwendbar sind, gelten für diese nicht. Im Zweifel gelten die Ziffern der AEB als einbezogen und zwischen UMG und dem Geschäftspartner als vereinbart.

2. LIEFERANTENKONTO

2.1. Für die administrative Abwicklung der abzuschließenden Verträge ist die Anlage eines Lieferantenkontos in den Systemen von UMG erforderlich (Erstanlage). Für die Einrichtung dieses Kontos wird Geschäftspartner vor der ersten Beauftragung UMG folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Vollständige Bezeichnung der Firma (inkl. Rechtsform) bzw. Vor- und Nachname des Einzelunternehmers;
- Adresse (Straße, PLZ, Ort, Land), E-Mail-Adresse, Telefon- und Mobilnummer;
- USt ID oder Steuernummer;
- Bankverbindung:
  Bei Inland und allen SEPA-Ländern: Kontoinhaber, Bankname, IBAN, BIC;
  Bei Drittländern: Account Holder, Name of the bank, Routing Number, Account Number, SWIFT Code/BIC;
- Adress- und Banknachweis;
- Existenznachweis, wenn eine ausländische Bankverbindung verwendet wird;
- HR-Nummer, wenn vorhanden.

2.2. Im Rahmen der Erstanlage stellt Geschäftspartner UMG Dokumente zur Verfügung, die geeignet sind, die Authentizität der zu Ziffer 2.1 gemachten Angaben zu überprüfen. Folgende Dokumente werden von UMG hierfür akzeptiert:

- Als Adress- und Banknachweis wird ein durch die kontoführende Geschäftsbank erstelltes Dokument akzeptiert, welches mindestens die Firma oder den Namen des Geschäftspartners, seine Geschäftsadresse und vollständige Bankverbindung enthält; alternativ kann ein Kontoauszug zur Verfügung gestellt werden, auf dem alle nicht erforderlichen Angaben unkenntlich gemacht worden sind.
- Als Existenznachweis wird bei registrierten Unternehmen ein Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register akzeptiert. Für nicht eingetragene Unternehmen oder natürliche Personen, kann alternativ ein (weiteres) durch einen Dritten (nicht die Geschäftsbank) erstelltes Dokument eingereicht werden, welches den Namen und die Adresse des Geschäftspartners enthält (z.B. die Kopie eines aktuellen Steuerbescheids, einer Energie- oder Telekommunikationsrechnung, auf der alle nicht erforderlichen Angaben unkenntlich gemacht worden sind).
- Stellt Geschäftspartner keines der vorgenannten Dokumente zur Verfügung, stimmt der Geschäftspartner zu, dass UMG die Überprüfung seiner Angaben mit Hilfe einer Wirtschaftsauskunftei durchführt. Hierbei wird ausschließlich Firma bzw. Name und Adresse übermittelt und geprüft.

2.3. Geschäftspartner verpflichtet sich bei Änderungen an den vorgenannten Daten UMG unverzüglich über diese Änderungen zu informieren und die Aktualisierung der Lieferantenstammdaten in den Systemen von UMG zu veranlassen. UMG haftet nicht für Schäden, die aus einer verspäteten oder unterlassenen Mitteilung von Änderungen resultieren.

3. UNIPORT

3.1. Geschäftspartner erhält Zugang zum Lieferantenbereich von UNIPORT. UNIPORT ist ein von UMG betriebenes Planungs- und Beschaffungssystem.

UNIPORT ermöglicht dem Geschäftspartner das Einreichen von Angeboten und UMG die Annahme dieser Angebote durch Übermittlung einer Bestellung (Purchase Order). Weiterhin kann Geschäftspartner über das Portal den Status seiner Beauftragungen und Rechnungen einsehen, Stammdaten aktualisieren und optional elektronische Rechnungen (per PDF) an UMG übermitteln.

3.2. Der Geschäftspartner ist dafür verantwortlich, alle Aktivitäten unter seinem Zugang zu verfolgen, und verpflichtet sich, die Sicherheit aller Passwörter und Benutzernamen zu wahren, UMG sofort über unbefugte Nutzungen oder sonstige Sicherheitsverstöße zu benachrichtigen, und die volle Verantwortung für die Aktivitäten zu übernehmen, die über seinen Zugang stattfinden. UMG haftet nicht für Schäden, die durch unautorisierten Gebrauch dieser Daten entstehen.

3.3. Sollte UMG feststellen, dass der Geschäftspartner gegen diese AEB oder sonstige UMG-Richtlinien verstößt, kann UMG den Zugriff auf das Konto sperren und weitere rechtliche Maßnahmen ergreifen. UMG kann im eigenen Ermessen den Zugang des Geschäftspartners verweigern, sperren oder entziehen, wenn der Geschäftspartner nicht mehr in einer Geschäftsbeziehung mit UMG steht.

4. BESTELLUNGEN; VERTRAGSSCHLUSS

4.1. UMG kann eine Bestellung per Purchase Order über UNIPORT, per E-Mail oder per Post an Geschäftspartner übermitteln.

4.2. Ein Vertrag zwischen Geschäftspartner und UMG kommt wie folgt zustande:

4.2.1. durch schriftliche (E-Mail ausreichend) Bestätigung der Bestellung von UMG durch Geschäftspartner;

4.2.2. durch vorbehaltlose, ausdrückliche oder konkludente Annahme der Bestellung von UMG durch Geschäftspartner.

4.3. Weicht die Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Inhalt der Bestellung ab oder geht sie darüber hinaus, so gilt sie als neues Angebot des Geschäftspartners und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen (E-Mail ausreichend) Annahme durch UMG.

4.4. Eine Einschaltung von Dritten zur vollständigen oder teilweisen Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den Geschäftspartner bedarf der vorherigen Zustimmung von UMG in Schriftform.

5. VERGÜTUNG; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; AUFRECHNUNG

5.1. Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen in Schriftform gilt die vereinbarte Vergütung als Festpreis im Sinne eines Höchstpreises und beinhaltet alle anfallenden Fracht-, Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und ähnlichen Kosten.

5.2. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen UMG zugute.

5.3. Die Vergütung versteht sich jeweils als Nettopreis, d.h. soweit der Geschäftspartner der Mehrwertsteuer unterliegt, erfolgt die jeweilige Zahlung zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen stets gesondert auszuweisen.

5.4. Zahlungen an Geschäftspartner mit Auslandswohnsitz erfolgen unter Einbehalt der entfallenden Steuerabzüge und Abführung an das zuständige Finanzamt, es sei denn, Geschäftspartner bringt eine Freistellungsbescheinigung der zuständigen deutschen Finanzbehörde bei. Falls bei Fälligkeit einer bestimmten Zahlung an Geschäftspartner auf Basis des Vertrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt und der Zahlungsbetrag unter den Schwellenwerten des Kontrollmeldeverfahrens nach dem deutschen Einkommenssteuergesetz liegt, wird UMG an diesem Kontrollmeldeverfahren teilnehmen. Für diesen Fall wird Geschäftspartner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Steuerverwaltung seines Heimatlandes von dieser und allen zukünftigen Zahlungen durch die deutsche Finanzverwaltung Mitteilung erhalten kann.

5.5. Mit der Zahlung der jeweiligen Vergütung sind sämtliche Kosten für ggf. weitere Beteiligte (einschließlich, jedoch nicht abschließend, Regisseur, Kameramann, Fotographen, Lohnnebenkosten, Raummieten, Graphiker, Darsteller, sonstige [Mit-] Urheber, Equipment, Reise- und Hotelkosten, etc.) abgegolten. Für die angemessene Vergütung der ggf. Mitwirkenden ist somit Geschäftspartner verantwortlich. Für steuerliche Belange im Zusammenhang mit der vereinbarten Vergütung ist Geschäftspartner selbst verantwortlich.

5.6. Die Rechnungsstellung erfolgt bei wiederkehrenden Zahlungen monatlich im Nachhinein. Bei einer Werkleistung erfolgt die Rechnungsstellung nach jeweils auftragsgemäß gelieferter und von UMG abgenommener Werkleistung.

5.7. Vereinbartes Zahlungsziel ist

5.7.1. bei solchen Leistungen, die einer Abnahme durch UMG bedürfen, nach vollständiger Abnahme der vertragsgerecht erbrachten Leistung des Geschäftspartners durch UMG und Eingang einer ordentlichen Rechnung bei UMG wie unter Ziffer 7**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben.

5.7.2. bei allen übrigen Leistungen nach vertragsgerechter und vollständiger Leistungserbringung und Eingang einer ordentlichen Rechnung bei UMG wie unter Ziffer 7 beschrieben

innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang.

5.8. UMG gerät erst mit Eingang einer Mahnung in Schriftform seitens des Geschäftspartners in Zahlungsverzug, stets jedoch nicht früher als 30 Tage nach Rechnungseingang.

5.9. Bei fehlerhafter, unvollständiger oder verzögerter Lieferung ist UMG berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang und ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder sonstigen Zahlungsvergünstigungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

5.10. UMG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Geschäftspartners auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs durch UMG gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.11. Der Geschäftspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) steht UMG in gesetzlichem Umfang zu.

6. EINHALTUNG DES MINDESTLOHNS

6.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV) sowie der Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV) einzuhalten und insbesondere den dort geregelten Mindestlohn an seine Mitarbeiter, Freelancer, Subunternehmer, etc. zu zahlen.

6.2. Die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und die Einhaltung der gesetzlich geforderten Dokumentationspflichten sind auf Anfrage von UMG unverzüglich und vollumfänglich nachzuweisen. Nach Wahl von UMG kann dies durch Vorlage entsprechender Informationen, aber auch durch ein Einsichtsrecht in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten der im Rahmen des Auftrags eingesetzten Mitarbeiter des Geschäftspartners erfolgen.

6.3. Der Geschäftspartner stellt UMG von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den Anforderungen des MiLoG sowie gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz gegen UMG geltend gemacht werden, und steht für die in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten ein.

6.4. Der Geschäftspartner wird seine Sub- und Nachunternehmer entsprechend verpflichten, so dass diese die gesetzlichen Anforderungen einhalten und er den Nachweis erbringen kann, dass sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen. Die Freistellungspflicht des Geschäftspartners erstreckt sich auch auf seine Nachunternehmer. Zur Sicherung dieser Ansprüche tritt der Geschäftspartner bereits jetzt etwaige Ansprüche gegen Nachunternehmer, die aus Verstößen gegen das Mindestlohngesetz im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags resultieren, an UMG ab. UMG nimmt die Abtretung an. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, diese Abtretungserklärung bei Bedarf im konkreten Fall zu wiederholen. UMG ermächtigt den Geschäftspartner, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, solange der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 6 nachkommt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Inanspruchnahme von UMG, sofern der Geschäftspartner UMG tatsächlich freistellt. UMG ist im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung außerdem auch zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

7. RECHNUNGSAUSTELLUNG; RECHNUNGSÜBERMITTLUNG

7.1. Rechnungen haben den geltenden gesetzlichen Vorschriften (u.a. § 14 UStG) zu entsprechen und müssen stets wie folgt adressiert sein:

Firma (inkl. Rechtsform) der bestellenden
Universal Gesellschaft
Zentrale Rechnungsstelle
Name des Bestellers und / oder PO-Nummer
Mühlenstraße 25
10243 Berlin

7.2. Grundsätzlich akzeptiert werden Rechnungen entweder als Papierdokument oder als elektronisches Dokument im PDF-Format.

7.3. Geschäftspartner verpflichtet sich, nur eine der nachstehend genannten Optionen zu nutzen und eine Rechnung keinesfalls mehrfach an UMG zu übermitteln. Stellt UMG fest, dass von einer Rechnung mehrere Versionen (Original und Kopie(n)) verarbeitet wurden, wird der Zahlungsvorgang sofort gestoppt und eine manuelle Überprüfung durchgeführt. UMG kommt in diesem Fall auch durch Fristablauf nicht in Verzug.

7.4. Bewirtungen, Bahnfahrten o.ä. können nur nach Rücksprache und auch nur mit Rechnungsanhang erstattet werden.

7.5. Geschäftspartner kann bei der Anlage seines Lieferantenkontos wählen, ob er

7.5.1. Rechnungen als elektronisches Dokument erstellt und per Email übermittelt. In diesem Fall verpflichtet sich Geschäftspartner, dass

- die Rechnung ausschließlich direkt an rechnungseingang@umusic.com gesendet wird;
- jeder E-Mail nur eine Anlage mit einer Rechnung beigefügt wird (das Dokument kann mehrere Seiten, bspw. Anlagen zur Rechnung enthalten);
- kein anderes Format als das PDF-Format verwendet wird.

Dies ist die von UMG empfohlene Option.

7.5.2. Rechnungen als elektronisches Dokument erstellt und in UNIPORT hochlädt. In diesem Fall verpflichtet sich Geschäftspartner, dass

- eine Rechnungsübermittlung außerhalb durch Upload in UP erfolgt;
- Rechnungsdetails (Rechnungsnummer, -datum, -anschrift und -betrag) in UP erfasst werden;
- kein anderes Format als das PDF-Format verwendet wird.

7.6. Ausschließlich nach vorheriger Zustimmung durch UMG (E-Mail ausreichend) kann der Geschäftspartner Rechnungen auch auf Papier erstellen und diese per Post übermitteln, ausschließlich direkt an:

Universal Music Group
Zentrale Poststelle
11510 Berlin, Germany.

8. VERSAND; VERPACKUNG; VERSICHERUNG

8.1. Zu liefernde Gegenstände sind vom Geschäftspartner auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern. Transportverpackungen sind, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, vom Geschäftspartner gemäß § 4 der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen.

8.2. Wird ausnahmsweise vereinbart, dass UMG die Transportversicherung abschließt, hat der Geschäftspartner UMG rechtzeitig das Versanddatum, die Versandart, den Wert der Sendung, das Gewicht, die Anzahl der Kolli sowie Maße und Gewicht des größten Kollo aufzugeben. Sollte UMG diese Angaben nicht vor Abgang der Ware erhalten, erfolgt der Versand auf Gefahr des Geschäftspartners.

8.3. Die Ausführung der Bestellungen in Teillieferungen ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung in Textform zulässig.

8.4. Für durch unsachgemäße Verpackung entstandene Schäden haftet der Geschäftspartner.

8.5. Der Versand bzw. die Übermittlung von Waren durch den Geschäftspartner erfolgt unter Beachtung der sich aus der Bestellung ergebenden Versand bzw. Übermittlungsvorschriften. Werden die hierfür erforderlichen Kosten von UMG übernommen, so ist die preiswerteste Versand- bzw. Übermittlungsart zu wählen. Erfolgt bei Lieferverzug die Beförderung per Express, so sind Zuschläge vom Geschäftspartner zu tragen. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine, Begleitpapiere, Beklebezettel usw. müssen die Bestellnummer (ggf. auch die Kontrakt- und/oder Auftragsnummer) sowie die Lieferantennummer von UMG tragen.

9. IMPORT-, EXPORTBESTIMMUNGEN

9.1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, UMG sämtliche für die Zollabfertigung im Einzelfall notwendigen Dokumente zu übergeben. Hierzu gehören insbesondere gültige Ursprungsnachweise und Präferenznachweise, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Ein- und Ausfuhrlizenzen, Endverbleibsnachweise, internationale Einfuhrbescheinigungen, und Exportlizenzen des Drittstaates.

9.2. Der Geschäftspartner gewährleistet und sichert zu, dass sämtliche Angaben korrekt und vollständig sind. Der Geschäftspartner übernimmt gegenüber UMG die volle Haftung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er stellt UMG im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden im Zusammenhang mit den Lieferungen auf erstes Anfordern frei.

9.3. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sämtliche geltenden nationalen und internationalen Ein- und Ausfuhrkontrollbestimmungen wie auch Embargo- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.

9.4. Der Geschäftspartner übernimmt gegenüber UMG die volle Haftung für die Einhaltung dieser Vorschriften, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er stellt UMG im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

9.5. Soweit Genehmigungen nicht erteilt werden oder andere Hindernisse der Durchführung eines Vertrages entgegenstehen, kann UMG vom Vertrag zurücktreten und/oder ist nicht verpflichtet, ihn zu erfüllen.

10. LIEFERUNG; GEFAHRÜBERGANG

10.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Leistungsort der Sitz von UMG bzw. des jeweiligen verbundenen Unternehmens von UMG, für welches die Leistung bestimmt ist.

10.2. Die vereinbarten Liefer- /Leistungstermine sind verbindlich. Hält der Geschäftspartner einen Termin nicht ein, so gerät er in Verzug.

10.3. UMG ist im Verzugsfall berechtigt, ohne Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und pauschalen Schadensersatz für jede vollendete Kalenderwoche zu verlangen. Der pauschale Schadensersatz beträgt pro vollendeter Kalenderwoche 5% der Nettovergütung für die sich in Verzug befindende Leistung. UMG bleibt stets der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

10.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung bzw. Zahlung gilt nicht als Verzicht auf die gesetzlichen Ansprüche von UMG.

10.5. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von UMG. Die Zahlungstermine werden durch vorzeitige Lieferung/Leistung nicht vorverlegt.

11. MONTAGE; IMPLEMENTIERUNG

11.1. Bei Lieferung von Maschinen, Anlagen oder Software übernimmt der Geschäftspartner in Absprache mit UMG die Aufstellung bzw. die Implementierung und Konfiguration am von UMG bestimmten Ort. Sofern nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten, erfolgt die Montage bzw. Implementierung und Konfiguration durch den Geschäftspartner zu Selbstkosten.

11.2. Die Lagerung von Materialien und/oder die Aufstellung von Arbeitsgeräten dürfen erst nach Zuweisung eines Ortes durch UMG erfolgen.

11.3. Die Montagestellen sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitsschluss aufgeräumt, sauber und gesichert zu hinterlassen.

12. GESCHÄFTSRÄUME VON UMG; WEISUNGSRECHT VON UMG-MITARBEITERN

Erbringt der Geschäftspartner seine Leistung in den Geschäftsräumen von UMG, gelten zusätzlich die Regelungen dieser Ziffer 12:

12.1. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung oder Weisung durch UMG ist die Leistungserbringung beschränkt auf montags bis freitags, jeweils 8:30 bis 19:00 Uhr. Eine Leistungserbringung während Betriebsschließungstagen von UMG ist nicht möglich.

12.2. Geschäftspartner ist verpflichtet, sich bei Eintritt in die Geschäftsräume am Empfang anzumelden. Nur unter Begleitung eines UMG-Mitarbeiters darf der Geschäftspartner sich an den konkreten Ort der Leistungserbringung begeben.

12.3. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sich so zu verhalten und gegebenenfalls gebotene Maßnahmen zu treffen, dass der Betrieb bzw. Geschäftsablauf von UMG nicht beeinflusst oder behindert wird. Geschäftspartner verpflichtet sich zur gebotenen Rücksichtnahme auf die Belange von UMG Mitarbeitern und Gebäudenachbarn.

12.4. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelfall, ausschließlich am Ort der konkreten Leistungserbringung aufzuhalten und nur die nächstgelegenen Toiletten zu nutzen. Es ist dem Geschäftspartner ausdrücklich nicht gestattet, sich in anderen Bereichen, Stockwerken oder Räumen aufzuhalten bzw. diese zu betreten.

12.5. Der Geschäftspartner hat sich spätestens bei Betreten der Geschäftsräume über die bei UMG bestehenden Betriebs-, Ordnungs- und allgemein bekannten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie über evtl. bestehenden spezielle Sicherheitsvorschriften zu informieren und diese zu beachten.

12.6. UMG steht jederzeit ein Weisungsrecht zu hinsichtlich des Aufenthalts in den Geschäftsräumen. Weisungsbefugt ist der jeweilige Ansprechpartner des Geschäftspartners bei UMG, sowie stets alle vertretungsberechtigten Mitarbeiter von UMG. Bei Gefahr in Verzug ist jeder UMG Mitarbeiter weisungsbefugt. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, jeder Anweisung durch UMG unverzüglich Folge zu leisten.

12.7. Der Geschäftspartner gewährleistet die jederzeitige Erreichbarkeit einer mit der Nutzung und der Nutzungsvereinbarung vertrauten Ansprechperson von UMG.

13. GARANTIEN; GEWÄHRLEISTUNG

13.1. Der Geschäftspartner sichert die einwandfreie Beschaffenheit sowie uneingeschränkte Tauglichkeit des Leistungsgegenstandes zu.

13.2. Allgemein und international anerkannte Normen (z.B. DIN, ISO, VDI, VDE, CE), etwaige Kennzeichnungspflichten nach ProdSG und zugehörigen Verordnungen sowie etwaige gesetzlich vorgeschriebenen CE-Kennzeichnungen und das ordnungsgemäße Anbringen von sonstigen Prüfzertifikaten sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten. Soweit im Einzelfall Abweichungen zu diesen Vorschriften notwendig sind, ist hierzu die schriftliche Zustimmung von UMG einzuholen.

13.3. Der Geschäftspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung weder geltendes Recht und Gesetz noch Rechte Dritter verletzt werden.

14. SACH- UND RECHTSMÄNGEL

14.1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

14.2. Die Liefer- bzw. Leistungsannahme durch UMG erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Bezahlung gilt weder als Billigung bzw. Annahme der Lieferung/Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei noch ein Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Fakturierung. Zur Erhaltung sämtlicher Ansprüche ist es ausreichend, wenn UMG innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung/Leistung eine Mängelanzeige vornimmt; bei versteckten Mängeln ist die Mängelanzeige innerhalb des gleichen Zeitraums nach Entdeckung der Mängel vorzunehmen.

14.3. Bei Mängeln kann UMG als Nacherfüllung nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung/-leistung verlangen. Der Geschäftspartner kann die von UMG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie für ihn nur unter einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand möglich ist. Die Nachbesserung gilt spätestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

14.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung zu laufen. Ist keine Abnahme vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Gefahrübergang.

14.5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate.

15. EIGENTUMSVORBEHALTE

15.1. Bei Eigentumsvorbehalten des Geschäftspartners geht das Eigentum an den Liefer- /Leistungsgegenständen spätestens mit der vollständigen Bezahlung auf UMG über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere, wenn sie den Eigentumserwerb durch UMG von der Zahlung offener Beträge aus anderen Geschäften abhängig machen, sind ausgeschlossen.

15.2. Werden die gelieferten bzw. geleisteten Sachen dergestalt mit anderen Sachen von UMG verbunden, sodass sie wesentliche Bestandteile dieser Sachen werden, erstreckt sich ein etwaiger Eigentumsvorbehalt nur auf den Teil der Sache, der dem Verkehrswert der gelieferten/geleisteten Sache entspricht.

16. EIGENTUM AN VON UMG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEM MATERIAL

Soweit UMG dem Geschäftspartner Namen, Tonträger, Audiodateien, Schriften, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Texte, Logos, Bilder, Videos, Stoffe, Werkzeuge, etc. und sonstigen Unterlagen (nachfolgend „UMG Material“) zur Erbringung einer vertraglichen Leistung überlässt, erkennt der Geschäftspartner ausdrücklich an, dass er an diesem UMG Material keinerlei Rechte bzw. Nutzungsrechte, außer zum Zwecke der Leistungserbringung erwirbt. Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, verpflichtet sich der Geschäftspartner, das UMG Material nach Abschluss der Leistungserbringung, bzw. Abnahme der durch UMG unaufgefordert und unmittelbar zurückschicken und von ihm erstellte Kopien zu vernichten und UMG die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

17. SCHUTZRECHTE

17.1. Der Geschäftspartner überträgt UMG sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte. Er ist verpflichtet, über den Umfang dieser Rechte auf Verlangen von UMG durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen Auskunft zu geben.

17.2. Dem Geschäftspartner ist nicht gestattet, seine zu erbringende Leistung oder Teile davon aufgrund von Rechten auszuwerten, die er nicht auf UMG zu übertragen verpflichtet ist, es sei denn, UMG stimmt dem ausdrücklich zu.

17.3. UMG ist berechtigt, die übertragenen Rechte an Dritte zu deren freier und uneingeschränkter Verwendung einzuräumen.

17.4. Der Geschäftspartner garantiert, dass dem bestimmungsgemäßen Gebrauch und Vertrieb der gelieferten Waren und Leistungen innerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und weltweit keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Geschäftspartner sichert insbesondere zu, dass er Inhaber aller ggf. nötigen Lizenzrechte für einen Vertrieb der Waren durch UMG ist. Gegebenenfalls anfallende Lizenzgebühren trägt der Geschäftspartner.

17.5. Sollte UMG wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter (z. B. Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Patent-, Lizenz- oder anderen Schutzrechten) in Anspruch genommen werden, stellt der Geschäftspartner UMG hiervon frei. Die Freistellung umfasst auch die Rechtsverteidigungskosten von UMG.

18. HAFTUNG; HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

18.1. In Bezug auf Leistungsstörungen haftet UMG nicht auf Schadensersatz für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Folgeschäden, sonstige ähnliche Schäden, Kosten oder Verluste.

18.2. Sofern UMG fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Begrenzung gilt nicht bei einer Pflichtverletzung des Geschäftsführung oder der leitenden Angestellten von UMG.

18.3. Sofern in diesen AEB die Haftung von UMG beschränkt wird, gilt diese Haftungsbeschränkung nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, und Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Geschäftspartners durch UMG, sowie in Fällen, in denen das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet.

18.4. Sofern ein Dritter gegen UMG Ansprüche aus Produkt- oder Produzentenhaftung geltend macht, der auf die Lieferung des Geschäftspartners zurückzuführen ist, stellt Geschäftspartner UMG auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen im Umfang seines Haftungsbeitrages im Außenverhältnis frei oder leistet in dieser Höhe Regress an UMG.

18.5. Die Ansprüche von UMG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch UMG oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

18.6. Unbeschadet von den Mängelansprüchen von UMG stehen UMG die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette zu.

19. ABTRETUNG; AUFRECHNUNG; ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

19.1. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, dürfen die Rechte, Interessen oder Verpflichtungen einer Partei nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abgetreten oder übertragen werden, wobei die Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf. Jede nicht zugestimmte Abtretung oder Übertragung ist unwirksam und nichtig.

19.2. Ungeachtet dessen ist UMG berechtigt, den Vertrag, Teile davon oder einzelne eingeräumte Rechte an verbundene Unternehmen von UMG oder bei einer Fusion, Übernahme oder einer anderen entsprechenden Maßnahme an ein

Nachfolgeunternehmen zu übertragen. Im Sinne dieser Regelung ist der Vertrag für UMG und für Rechtsnachfolger und Erwerber von UMG verbindlich und kommt diesen zugute.

19.3. Weiter ist UMG berechtigt, den Vertrag, Teile oder einzelne vertragsgegenständliche Rechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben lassen.

19.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von UMG anerkannt sind.

20. REFERENZVERBOT; VERSCHWIEGENHEIT; DATENÜBERTRAGUNG

20.1. Der Geschäftspartner darf die Zusammenarbeit der Parteien bzw. den Namen von UMG nur nach vorheriger schriftlicher (E-Mail ausreichend) Zustimmung durch UMG als Referenz gegenüber Dritten verwenden (z.B. auf einer Homepage, Website, Präsentation, Geschäftsbericht, Pressemeldung oder sonstigen Veröffentlichung gleich welcher Art).

20.2. Die Parteien vereinbaren, über den Vertrag, insbesondere hinsichtlich der vereinbarten Rahmenbedingungen, Stillschweigen zu bewahren, auch über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus.

20.3. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zudem, sofern ihm vertrauliche Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Rahmen der Zusammenarbeit, Beauftragung oder der Durchführung des Vertrags oder eines Auftrags bekannt werden, darüber absolutes Stillschweigen zu bewahren.

20.4. Der Begriff „vertrauliche Information oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ bzw. abgekürzt „vertrauliche Information“ umfasst Geschäftsgeheimnisse von UMG, verbundenen Unternehmen von UMG, einem Künstler von UMG oder einen Partner von UMG, einschließlich Informationen und Daten gleich in welcher Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Insbesondere erfasst sind weiter alle Informationen technischer und nicht-technischer Natur einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, gesetzlich geschützte Informationen, Techniken, Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Modelle, Erfindungen, Knowhow, Auftraggeber-Materialien, Konzepte, Prozesse, Systeme, Anlagen, Algorithmen, Software- Programme, Software-Quellcode, Schemata und Anleitungen in Bezug auf gegenwärtige, zukünftige oder mögliche Produkte einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Informationen bezüglich Geschäftsmodelle, Business Pläne, Forschung, Entwicklung, Design-Details und Spezifikationen, finanzielle Informationen, Beschaffungswesen, Einkauf, Herstellung, Kundenlisten, Geschäftsprognosen, Verkaufs- und Werbezahlen, Marketingpläne oder Preise.

20.5. Mündlich mitgeteilte Informationen gelten als vertraulich in diesem Sinne, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als vertraulich oder geschützt bezeichnet wurden. Das Gleiche gilt für mündlich mitgeteilte Informationen, soweit der Geschäftspartner unter Einhaltung der angemessenen Sorgfalt aufgrund der Umstände davon ausgehen musste, dass es sich bei den übermittelten Informationen um vertrauliche Informationen im Sinne dieser Ziffern 20.4 bis 20.8 handelt.

20.6. Nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht erfasst sind Informationen, die als öffentlich oder allgemein bekannt angesehen werden können oder wenn der Geschäftspartner aufgrund Gesetzes, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.

20.7. Der Geschäftspartner hat bei der Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten zu beachten, jedoch in keinem Fall hinter einem objektiven Sorgfaltsmaßstab zurückzubleiben, die Offenlegung der Information auf solche Mitarbeiter, Organe, Vertreter, Berater, verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer zu beschränken, die die vertrauliche Information für das konkrete Projekt benötigen und für die im Hinblick auf diese vertrauliche Information mindestens gemäß dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten bestehen. Im Übrigen ist dem Geschäftspartner die Weitergabe der erhaltenen vertraulichen Information untersagt.

20.8. Die vereinbarten Verpflichtungen zur Verschwiegenheit gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus weiter fort. Bei Vertragsbeendigung wird Geschäftspartner die weitere Nutzung der vertraulichen Information unverzüglich unterlassen und alle erhaltenen vertraulichen Informationen an UMG zurückgeben oder auf Geheiß von UMG vernichten. Auf Anforderung von UMG wird Geschäftspartner dies schriftlich bestätigen.

20.9. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Daten und digitale Arbeitsergebnisse nur über einen von UMG zur Verfügung gestellten Box-Account an UMG zu übertragen.

21. HÖHERE GEWALT

21.1. Jede Verzögerung oder nicht ausgeführte Leistung seitens einer Partei gilt nicht als Vertragsbruch, soweit dies auf unabwendbare Ereignisse, Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen, Stromausfälle, Embargos, staatliche Einschränkungen, Aufstände, Terroranschläge, Kriege oder andere Militäraktionen, Bürgerunruhen, Rebellionen, Vandalismus, Sabotage oder andere Gründe, welche die Partei nicht zu verantworten hat (zusammenfassend als „höhere Gewalt“ bezeichnet) zurückzuführen ist. Die Verpflichtungen der betroffenen Partei werden ausgesetzt, soweit sie von höherer Gewalt betroffen sind, unter der Bedingung, dass die betroffene Partei (i) umgehend die andere Partei mit genauer Angabe der Gründe benachrichtigt, (ii)

sich um angemessene vorübergehende Überbrückungsmaßnahmen oder Alternativen bemüht.

21.2. Solange der Zustand höherer Gewalt anhält, wird die Zeit der Leistungserbringung um die Dauer der Verzögerung aufgrund höherer Gewalt verlängert. Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers für die betroffenen, vertragsgegenständlichen Leistungen werden für die Dauer höherer Gewalt ausgesetzt.

21.3. Er hat alles Zumutbare zu unternehmen, um den Leistungserfolg schnellstmöglich nach Beendigung herbeizuführen, auch wenn dies zu Mehrkosten führt (z.B. zusätzlichen Transportkosten). Die Vertragsparteien werden gegebenenfalls ihre wechselseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

21.4. Wenn der Zustand höherer Gewalt länger als 90 aufeinander folgende Tage anhält, kann die andere Partei den Vertrag schriftlich kündigen.

22. DATENSCHUTZ

22.1. Der Geschäftspartner nimmt davon Kenntnis, dass seine das Vertragsverhältnis betreffenden Daten von UMG und/oder ihren verbundenen Unternehmen zur Begründung, Durchführung, Abwicklung, Analyse und Abrechnung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten durch UMG sind zu finden auf der Website von UMG, unter https://www.universal-music.de/rechtliche-hinweise/datenschutz.

22.2. Geschäftspartner erklärt, dass von ihm an UMG übermittelte personenbezogene Daten Dritter gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet wurden und von UMG zur Abwicklung des Vertrages bzw. der jeweiligen Aufträge und der Durchführung und Verwertung der Produktion verarbeitet werden dürfen. Geschäftspartner verpflichtet sich dabei insbesondere, in Produktionen einbezogene Dritte die Datenschutzerklärung von UMG (siehe Link in Ziffer 22.1) zur Verfügung zu stellen und somit über den Umgang von UMG mit den personenbezogenen Daten der einbezogenen Dritten zu informieren.

22.3. Sofern im Rahmen der Beauftragung persönliche Daten zur Verfügung gestellt werden, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, sofern gesetzlich erforderlich.

23. ANSCHRIFTEN

23.1. Anschrift für Fracht- und Eilgutsendungen, für Paket- und Expressgutsendungen:

Universal Music Group

Warenannahme

Mühlenstraße 25, 10243 Berlin, Germany.

23.2. Anschrift für Briefsendungen:

Universal Music Group

11510 Berlin, Germany.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1. UMG ist berechtigt, diese AEB einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche, technische oder organisatorische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird UMG den Geschäftspartner unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Geschäftspartner nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis UMG gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.

24.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

24.3. Sollten Regelungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AEB nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine angemessene Regelung, die dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

24.4. Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Geschäftspartner Vollkaufmann ist. Gleiches gilt, soweit der Geschäftspartner bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

24.5. Ist in diesen AEB von der Schriftform bzw. „schriftlich“ die Rede, bedarf es der Schriftform i.S.d. § 126 BGB, wobei die telekommunikative Übermittlung (z.B. E-Mail) nicht ausreicht.

***